

## Pensionsvertrag

**Biffig AG**

**Inhalt**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **1** |  |  | **Allgemeines** |
|  | 1.1 |  | Vertragsinhalt |
|  | 1.2 |  | Verweis auf die integrierten Vertragsbestandteile |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **2** |  |  | **Leistungen der Biffig AG** |
|  | 2.1 |  | Unterkunft |
|  | 2.2 |  | Infrastruktur |
|  | 2.3 |  | Leistungen |
|  | 2.4 |  | Zusätzliche Leistungen |
|  | 2.5 |  | Pflegeleistungen nach KVG (Krankenversicherungsgesetz) |
|  | 2.6 |  | Übrige Leistungen |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **3** |  |  | **Leistungen des Bewohners** |
|  | 3.1 |  | Taxen und Zusatzleistungen |
|  | 3.2 |  | Zahlungsfrist |
|  | 3.3 |  | Übergabe, Unterhalt und Rückgabe des Zimmers |
|  | 3.4 |  | Versicherungen |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **4** |  |  | **Arzt / Seelsorge / Betreuung** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **5** |  |  | **Persönliche Daten** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| **6** |  |  | **Schlussbestimmungen** |
|  | 6.1 |  | Vertragsdauer und Beendigung |
|  | 6.2 |  | Erlöschen früherer Vereinbarungen |
|  | 6.3 |  | Beschwerden / Wünsche / Anliegen |
|  | 6.4 |  | Vertragsausfertigung |

# Pensionsvertrag

zwischen

## der Biffig AG

und

|  |  |
| --- | --- |
| Name:(nachstehend Bewohner genannt) |  |
| Vorname: |  |
| Geburtsdatum: |  |
| Heimatort: |  |

1. **Allgemeines**
	1. **Vertragsinhalt**

Die Bifig AG überlässt dem Bewohner ein Zimmer und bietet verschiedene Hotellerie-, Pflege- und Betreuungsleistungen an.

Der Bewohner verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher Leistungen gemäss Taxordnung.

* 1. **Verweis auf die integrierten Vertragsbestandteile**

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages bilden nebst diesem Dokument:

* die Vertretungsvollmacht
* die Taxordnung
1. **Leistungen der Biffig AG**

### Unterkunft

### In der Aufenthaltstaxe inbegriffen sind ein Ein- oder Zweibett-Zimmer sowie die Bereitstellung der allgemeinen Infrastruktur des Pflegeheims.

**Zimmer**

Das Pflegeheim stellt dem Bewohner das folgende Zimmer ausgestattet mit einem Pflegebett, Nachttisch und Einbauschrank sowie Pflegenotrufanlage zur Verfügung:

. Stock / Zimmer Nr.

mit Eintrittsdatum per

Der Bewohner kann das Zimmer mit eigenem Mobiliar ausstatten, soweit es die Raumverhältnisse zulassen. Der Unterhalt und Ersatz des persönlichen Mobiliars ist Sache des Bewohners. Ebenso kann der Bewohner ein Fernsehgerät mitbringen. Die Gebühren werden dem Bewohner monatlich in Rechnung gestellt.

**2.2 Infrastruktur**

Dem Bewohner stehen diverse gemeinschaftliche Räume zur Verfügung:

* Aufenthaltsraum auf dem Stock mit TV
* Aufenthaltsraum für Unterhaltung und/oder Aktivierung
* Cafeteria
* Gartenanlage
* Kapelle

**2.3 Leistungen**

Die in der Aufenthaltstaxe eingeschlossenen Leistungen des Pflegeheims sind detailliert in der Taxordnung aufgeführt.

**2.4 Zusätzliche Dienstleistungen**

Der Bewohner kann auf Verlangen zusätzliche Dienstleistungen gemäss Taxordnung durch das Personal der Biffig AG ausführen lassen. Die Rech­nungs­stellung erfolgt im Rahmen der Monatsrechnung.

**2.5 Pflegeleistungen nach KVG** (Krankenversicherungsgesetz)

Pflegeleistungen nach KVG sind kassenpflichtige Leistungen gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Sie werden nach dem BESA-Pflege­bedarfsinstrument erfasst und gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Über die Pflegenotrufanlage wird ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst sichergestellt.

**2.6 Übrige Leistungen**

Für Leistungen, welche nicht in der Aufenthaltstaxe inbegriffen sind und für welche die Biffig AG kein entsprechend ausgebildetes Personal angestellt hat, werden nach vorgängiger Abmachung mit dem Bewohner in seinem Namen und auf seine Rechnung Dritte beauftragt. Solche Drittleistungen (z.B. Coiffeuse, Podologin) werden direkt vom Bewohner bezahlt oder werden ihm auf der Monatsrechnung belastet.

1. **Leistungen des Bewohners**
	1. **Taxen und Zusatzleistungen**

Der Bewohner schuldet vollumfänglich alle Leistungen. Die Taxe für Pflegeleistungen nach KVG wird aufgrund des BESA-Bedarfserfassungssystems verrechnet. Der Verwaltungsrat legt die Aufenthaltstaxen sowie die Tarife für zusätzliche Leistungen fest.

Die Taxen für Pflegeleistungen nach KVG werden vom Bundesrat (Leistungen der Krankenversicherer und der Bewohner) festgelegt. Die Restfinanzierung regelt der Kanton Luzern.

Die Taxen sind der jeweils gültigen Taxordnung zu entnehmen. Änderungen werden den Bewohnern einen Monat voraus schriftlich mitgeteilt.

**3.2 Zahlungsfrist**

Die Taxen sowie die Beträge für zusätzliche Dienstleistungen werden durch die Biffig AG monatlich in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Ta-­
gen nach Erhalt zu bezahlen. Aus der Rechnung geht hervor, welche Rechnungsbeträge das Pflegeheim mit der Krankenkasse und der Gemeinde abrechnet.

* 1. **Übergabe, Unterhalt und Rückgabe des Zimmers**

Das Pflegeheim übergibt das Zimmer in gutem Zustand. Mängel sind spätestens innert einer Woche nach Bezug zu melden.

Das im Zimmer vorhandene Telefon ist Eigentum der Biffig AG. Auf Wunsch kann die Direktwahl angemeldet werden. Die Telefonnummer wird vom Pflegeheim zugeteilt. Die Telefonkonzession wird monatlich mit den Gesprächstaxen in Rechnung gestellt.

Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung des Zimmers und/oder an dessen Einrichtungen entstanden sind, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Bei Beendigung des Aufenthaltes nimmt das Pflegeheim die Grundreinigung vor. Für diese und weitere Arbeiten wird gemäss Taxordnung Rechnung gestellt.

* 1. **Versicherungen**

Das persönliche Mobiliar und die persönlichen Effekten sind über die Biffig AG bei Einbruch, Feuer- und Wasserschaden versichert.

Für die Bewohner besteht eine Privathaftpflichtversicherung. Die Biffig AG stellt dafür monatlich Rechnung gemäss Taxordnung.

Es besteht ein Selbstbehalt von in der Regel Fr. 500 pro entschädigungspflichtiges Ereignis. Für Geld- und Wertsachen im Zimmer des Bewohners sowie das persönliche Inventar übernimmt die Biffig AG keine Haftung, es sei denn, Wertgegenstände werden im Tresor der Administration aufbewahrt.

**4. Arzt / Seelsorge / Betreuung**

 Die ärztliche Versorgung erfolgt durch den vom Bewohner gewählten Hausarzt. Der Bewohner entbindet Ärzte und Therapeuten von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Pflegepersonal.

 Die seelsorgerliche Begleitung sowie das Angebot von Gottesdiensten obliegt den Pfarreien.

 Das Pflegeheim ist ein offenes Haus. Die Bewohner können sich, soweit es ihnen möglich ist, jederzeit frei bewegen. Das Pflegeheim verfügt über ein Sicherheitssystem mit Blick auf Personen mit eingeschränkter Hand­lungs­fähigkeit, kann aber trotzdem keine absolute Sicherheit vor einem Weggehen bieten und lehnt daher die Haftung ab, wenn die anvertraute Person unbemerkt das Areal verlässt.

**5. Persönliche Daten**

 Mit der Vertragsunterzeichnung gibt der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Biffig AG stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

 Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution auf entsprechendes Begehren des Krankenversicherers verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung und der Feststellung des Leistungsanspruchs.

 Die Biffig AG geht davon aus, dass der Bewohner einverstanden ist, dass das Pflegeheim an ihn adressierte eingeschriebene Post ohne Rückfrage entgegennimmt und an ihn weiterleitet. Wenn der Bewohner eingeschriebene Post selbst entgegennehmen möchte, dann muss er dies der Leitung mitteilen.

**6. Schlussbestimmungen**

**6.1 Vertragsdauer und Beendigung**

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Bei Austritt vor dem Kündigungstermin ist die Reservationstaxe bis zum Kündigungstermin geschuldet.

Der Vertrag erlischt mit dem Tod des Bewohners. Das Zimmer ist innert maximal 10 Tagen zu räumen. Für diese Zeit wird die Reservationstaxe verrechnet.

Tritt der Bewohner zum vereinbarten Termin nicht ins Pflegeheim ein, so ist das Pflege­heim berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden zu verrechnen.

**6.2 Erlöschen früherer Vereinbarungen**

Alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, welche Hotellerie, Pflege undBetreuung betreffen, werden durch diesen Vertrag ersetzt.

**6.3 Beschwerden / Wünsche / Anliegen**

Beschwerden, Wünsche und Anliegen seitens der Bewohner können jederzeit bei der Geschäftsführung angebracht werden. Sollte keine Lösung gefunden werden, können Anfragen oder Beschwerden an den Verwaltungsratspräsidenten gerichtet werden.

**6.4 Vertragsausfertigung**

Dieser Wohnvertrag wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für den Bewohner und die Heimverwaltung.

Schötz, den

Die Biffig AG Der Bewohner

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stefan Wülser Yvonne Moser

Geschäftsführer Leitung Pflege & Betreuung

Integrierte Bestandteile des Pensionsvertrags:

1. Regelung der Zuständigkeit
2. Taxordnung

# Regelung der Zuständigkeit

Der/die künftige Pensionär/in

Name / Vorname:
geboren am:

erklärt als zuständig

Name / Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
geboren am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

sie/ihn in allen persönlichen Belangen gegenüber der Biffig AG zu vertreten, falls sie/er auf die Hilfestellung einer Person angewiesen ist.

Ort/Datum:

Unterschrift

künftige/r Pensionär/in: zuständige Person:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_